EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION UMWELT Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten

> Brüssel ENV.E.3/PD/vp/Ares(2023)

Betr.: Wolfsjagd in Brandenburg

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Kommissar Sinkevičius, in welchem Sie von Wolfsabschüssen in Brandenburg berichten, die Ihrer Ansicht nach nicht mit den geltenden europäischen Arten- und Tierschutzbestimmungen in Einklang stehen. Nach Ihren Angaben beruhen die Genehmigungen für die Abschüsse in Brandenburg auf der dort geltenden Wolfsverordnung, die Ihrer Ansicht nach gegen EU Recht verstößt. Sie weisen auf das von den Dienststellen der Europäischen Kommission eingeleitete EU Pilotverfahren zur Untersuchung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen in Deutschland zum Umgang mit dem Wolf hin und bitten um Mitteilung des Sachstandes. Kommissar Sinkevičius hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die zuständigen Dienststellen der Kommission haben ein EU Pilot Verfahren eröffnet, um die eingeführten Bestimmungen zum Umgang mit dem Wolf in Deutschland, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auf Ihre Vereinbarkeit mit den strengen europäischen Artenschutzregeln der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) zu untersuchen.

Im Oktober 2022 haben die Dienststellen der Kommission im Rahmen eines bilateralen Treffens mit den Naturschutzbehörden des Bundes und der Länder die Regeln zum Umgang mit dem Wolf ebenfalls thematisiert. Im Zuge dieses Austausches haben insbesondere die Länder über aktuelle Änderungen der Gesetzeslage informiert. So hat etwas das Land Niedersachsen bestätigt, dass seine Wolfsverordnung im Juli 2022 aufgehoben wurde. Darüber hinaus haben in der o.g. Besprechung weitere Bundeländer erläutert, dass sie von geplanten und von den Kommissionsdienststellen kritisierten Bestimmungen zum Umgang mit dem Wolf Abstand nehmen bzw. diese ändern wollen.

Im Falle das Landes Brandenburg haben die Kommissionsdienststellen aus öffentlich zugänglich Informationen erfahren, dass die Wolfsverordnung auch unter der Beteiligung von Umweltverbänden überarbeitet worden ist¹. In der geltenden Fassung der Wolfsverordnung sind nach einer ersten Einschätzung keine Vorschriften enthalten, die offensichtlich mit den europäischen Artenschutzbestimmungen im Konflikt stehen. Entscheidend ist jedoch, wie die bestehenden Vorschriften in der Praxis konkret angewendet werden. Die Kommissionsdienststellen werden daher die Umsetzung der angekündigten Änderungen genau verfolgen und im Rahmen der laufenden Untersuchung bewerten, ob die rechtlichen Bestimmungen bzw. die Verwaltungspraxis im Einklang mit den europäischen Artenschutzbestimmungen stehen.

Es ist allerdings in erster Linie die Aufgabe der mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte die Anwendung des Unionsrechts im Einzelfall sicherzustellen. Deshalb bestehen die Kommissionsdienststellen auch darauf, dass Informationen über die Erteilung einer Ausnahme von den strengen Artenschutzanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Weigerung, rechtzeitig Informationen über Ausnahmegenehmigungen zur Tötung von Wölfen bereitzustellen, kann die Öffentlichkeit, insbesondere anerkannte Naturschutzverbände, daran hindern, bei den nationalen Gerichten eine Überprüfung der rechtlichen Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu beantragen.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass der korrekten Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz in den Mitgliedsstaaten, auch im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf, von den zuständigen Dienststellen der Kommission weiterhin eine große Bedeutung beigemessen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)
Paul SPEIGHT
Referatsleiter

2

¹https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~12-09-2022-brandenburgische-wolfsverordnung#